

Mindestdauer der besonderen Ausbildungsfahrten (§ 5 Abs. 3 FahrschAusbO)

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1, A, B	A1 auf A A(leistungsbeschränkt) auf A (leistungsunbeschränkt)*)	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1aufC1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo.....	Zug.....	Gesamt	Solo.....	Zug.....	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

* Vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 FEV